

GruppenleiterInnen-Ordnung

des Vereins Queerbeet Augsburg e.V.

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Diese Ordnung soll die Rechte und Pflichten der Gruppenleiter_innen des Vereins Queerbeet Augsburg e.V., sowie das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Gruppenleiter_innen regeln.
- (2) ¹Diese Ordnung ist daher Grundlage für die Arbeit von Gruppenleiter_innen und für diese spätestens mit dem Antritt der Tätigkeit als Gruppenleiter_in verbindlich. ²Die Gruppenleiter_innen sollen einen Abdruck dieser Ordnung erhalten.

§ 2 Aufgaben der Gruppenleiter_innen

- (1) ¹Gruppenleiter_innen obliegt die Gruppenarbeit und -leitung in eigener Verantwortung. ²Sie arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammen und bestimmen gemeinsam die Richtung, Ausrichtung und das Konzept der Gruppenarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) ¹Aufgabe der Gruppenleiter_innen ist daher die Vorbereitung, Durchführung und gegebenenfalls auch die Nachbereitung von Gruppenaktivitäten, sowie die pädagogische Gestaltung derselben. ²Weiterhin obliegt ihnen, soweit notwendig und anwendbar, die Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmer_innen.
- (3) ¹Im Rahmen ihrer Tätigkeit sollen die Gruppenleiter_innen als AnsprechpartnerInnen für Gruppenmitglieder und TeilnehmerInnen an Gruppenaktivitäten dienen und diese, soweit notwendig und sinnvoll, unterstützen. ²Die Art und das Ausmaß dieser Unterstützung liegt im Ermessen der Gruppenleiter_innen. ³Im Zweifel ist er Fall an professionelle Einrichtungen oder Personen abzugeben.

§ 3 Bestellung und Tätigwerden der Gruppenleiter_innen

- (1) ¹Gruppenleiter_innen werden vom Vorstand bestellt. ²Sie können bei Bedarf auch nur für einzelne Aufgabenkreise bestellt werden. ³Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Bestellung unbedingt ist. ⁴Gruppenleiter_innen werden in der Regel ehrenamtlich tätig, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. ⁵Es gilt das Gebot der Gleichbehandlung aller Gruppenleiter_innen. ⁶Gruppenleiter_innen gelten abweichend von § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung von Queerbeet Augsburg als aktive Mitglieder.
- (2) ¹Als Gruppenleiter_in kann nur bestellt werden, wer eine umfassende Ausbildung auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere auch der Pädagogik, nachweist. ²Eine solche Ausbildung soll in der Regel durch die Teilnahme an Gruppenleiter_innen-Kursen von Lambda Bayern e.V. oder vergleichbare Kurse nachgewiesen werden. ³Unbeschadet dessen wird die erforderliche Ausbildung und Qualifikation auch nachgewiesen durch:
 1. Eine Ausbildung als Jugendleiter_in bzw. die Teilnahme an Gruppenleiter_innen-/JugendleiterInnen-Kursen, welche den inhaltlichen Qualitätsstandards des BJR zur Vergabe der JugendleiterInnen-Card entsprechen,
 2. die Inhaberschaft einer JugendleiterInnen-Card,
 3. eine staatliche anerkannte Ausbildung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit oder – hilfe,
 4. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Pädagogik, Soziale Arbeit/Soziologie oder Lehramt.
- (3) Sofern es für die Tätigkeit bei Queerbeet Augsburg e.V. notwendig ist, kann der Vorstand, im Einvernehmen mit den jeweils aktuellen Gruppenleiter_innen, weitere Anforderungen festlegen.
- (4) Als Gruppenleiter_in darf nicht bestellt werden, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.*

* Vgl. auch § 72a SGB VIII zur persönlichen Eignung von Mitarbeitern in der öffentlichen Jugendhilfe

- (5) Als Gruppenleiter_in soll nicht bestellt werden, wer
 1. nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung dieser Aufgabe aufweist oder
 2. älter als 30 Jahre ist.
- (6) ¹Gruppenleiter_innen dürfen ihre Tätigkeit erst nach Bestellung durch den Vorstand ausüben. ²Diese Bestellung soll in der Regel schriftlich erfolgen. ³Erfolgt sie mündlich, ist eine schriftliche Bestätigung nachzureichen. ⁴Unbeschadet dessen bleiben die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung tätigen Gruppenleiter_innen im Amt. Der Vorstand wird diesen Gruppenleiter_innen die erforderliche Bestätigung, inklusive der Angabe, ab wann die Tätigkeit ausgeübt wurde, erteilen.
- (7) Weiterhin darf jedes Vorstandsmitglied, sofern es nicht sowieso zum/zur Gruppenleiter_in bestellt wurde, mit Ermächtigung des Vorstands die Aufgaben eines/einer Gruppenleiter_in wahrnehmen, wenn sichergestellt ist, dass kein Ausschlusskriterium der Absätze 4 und 5 vorliegt.

§ 4 Pflichten der Gruppenleiter_innen

- (1) Die Gruppenleiter_innen tragen die Verantwortung für die Ausgestaltung der Gruppenarbeit und sind dem Vorstand auf Verlangen Rechenschaft schuldig.
- (2) ¹Gruppenleiter_innen erstellen gemeinsam, auf Verlangen auch im Einvernehmen mit dem Vorstand, einen Plan für die kommenden Gruppenaktivitäten in der nahen Zukunft. ²Sie beraten sich rechtzeitig über die endgültige Ausgestaltung des jeweiligen Treffens und informieren die Mitglieder zeitnah.
- (3) ¹Im Rahmen ihrer Tätigkeit obliegt den Gruppenleiter_innen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Jugendarbeit, insbesondere der Aufsichtspflicht, des Jugendschutzes und des Strafrechts. ²Die allgemein anerkannten Pflichten von JugendleiterInnen in der Jugendarbeit sind auch Pflichten der Gruppenleiter_innen.
- (4) ¹Gruppenleiter_innen haben die Pflicht die Gruppenmitglieder gleich zu behandeln, Diskriminierung, insbesondere aufgrund Geschlechts, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens, religiöser oder politischer Anschauung oder sexueller Identität, zu vermeiden und abzubauen. ²Sie vermeiden jeden Verdacht im Bezug auf sexuellen Missbrauch oder Gewalttätigkeiten gegenüber den Mitgliedern. ³Sobald ihnen Tatsachen bekannt werden, die auf einen Missbrauch oder Mobbing hinweisen, werden sie entsprechende Schritte nach pflichtgemäßem Ermessen einleiten.
- (5) ¹Die Gruppenleiter_innen haben eine Schweigepflicht über persönliche und personenbezogene Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. ²Hierauf sind die Gruppenleiter_innen zu verpflichten. ³Die gesetzlichen Vorschriften zur Aussage als Zeuge und zur Zeugnisverweigerung bleiben unberührt. ⁴Ebenso ist ein Austausch unter den Gruppenleiter_innen zulässig, sofern die Arbeit es erfordert und dies pädagogisch oder tatsächlich notwendig und sinnvoll ist.

§ 5 Ausscheiden von Gruppenleiter_innen

- (1) ¹Gruppenleiter_innen können ihr Amt jederzeit niederlegen. ²Sie sollen den Vorstand über diese Absicht rechtzeitig informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, Ersatz zu beschaffen. ³Auf Ersuchen des Vorstandes wird das Amt bis zur Regelung der Nachfolge, längstens aber drei Monate, weitergeführt, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.
- (2) ¹Weiterhin können Gruppenleiter_innen vom Vorstand abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufgrund vorangegangener Ereignisse nicht mehr möglich ist. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn
 1. Gruppenleiter_innen das Ansehen der Gruppe in der Öffentlichkeit bewusst, absichtlich oder grob fahrlässig schädigen,
 2. nachträglich ein Ausschlussgrund des § 3 Abs. 4 oder Abs. 5 Nr. 1 vorliegt oder
 3. eine grobe Pflichtverletzung im Bezug auf die Pflichten innerhalb der Gruppenarbeit vorliegt.
- (3) ¹Die Abberufung ist dem oder der Abberufenen schriftlich mitzuteilen. ²Sie wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, spätestens aber zwei Wochen nach der Beschlussfassung im Vorstand, wirksam.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss auf der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. März 2011 in Augsburg.

Unterschriften des Vorstandes

Anlage: Vorlage „Bestellung der Gruppenleiter_innen“

Queerbeet Augsburg e.V.

Bestellung zum/zur Gruppenleiter_in

Name
Adresse
Geburtstag/-ort

wurde vom Vorstand von Queerbeet Augsburg e.V. nach § 3 der Gruppenleiter_innen-Ordnung des Vereins Queerbeet Augsburg e.V. zum/zur Gruppenleiter_in bestellt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten verpflichtet.

Insbesondere wurde er/sie darauf hingewiesen, dass er/sie personenbezogene Daten und persönliche Tatsachen, die ihm/ihr in seiner/ihrer Tätigkeit als Gruppenleiter_in bekannt werden vertraulich zu behandeln und die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten hat.

Mit der Unterschrift erkennt der/die Gruppenleiter_in die Rechte und Pflichten als Gruppenleiter_in an; der Vorstand ermächtigt den/die Gruppenleiter_in zur selbstständigen Wahrnehmung der in der Gruppenleiter_innen-Ordnung genannten Aufgaben. Eine Beschränkung auf bestimmte Aufgabenkreise besteht nicht/Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist wie folgt beschränkt: ...

Datum, Ort

Unterschriften

Ein entsprechendes Formular wird in zweifacher Ausführung sowohl vom Vorstand als auch von der/dem Gruppenleiter_in unterschrieben. Eine Ausführung verbleibt beim Vorstand, die andere bei der/dem Gruppenleiter_in.